Untätigkeitsklage mit Antrag auf einstweilige Anordnung

§ 88 SGG, § 86b Abs. 2 SGG

ABSENDER (KLÄGER)

Stephan Epp

Viktoriastraße 10 33602 Bielefeld

Kundennummer: 000D497728

BEKLAGTER

Jobcenter Arbeitplus Bielefeld

Herforder Straße 67 33602 Bielefeld

AN DAS

Sozialgericht Detmold

Postfach 25 65 32715 Detmold

Betreff: Untätigkeitsklage wegen Behinderung meiner beruflichen Eingliederung und Weiterbildungsmöglichkeiten; zugleich Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

Anträge

- Das Gericht möge feststellen, dass der Beklagte durch die verzögerte und andauernde Prüfung meiner gesundheitlichen Leistungsfähigkeit sowie das Zögern bei der Einholung und Weiterleitung des Berichts des Ärztlichen Dienstes meine berufliche Wiedereingliederung und die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen unzulässig behindert.
- 2. Es wird festgestellt, dass die beantragte Weiterbildungsmaßnahme aufgrund der durch den Beklagten verursachten Verzögerungen nicht mehr ergriffen werden kann, wodurch meine Eingliederungschancen erheblich beeinträchtigt wurden.
- 3. Hilfsweise: den Beklagten zu verpflichten, organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, damit laufende medizinische Prüfungen nicht dazu führen, dass meine Eingliederungschancen faktisch vereitelt werden.

Sachverhalt

Ich habe am 05.08.2025 beim Jobcenter Arbeitplus Bielefeld die Förderung der Weiterbildung Weiterbildung Informatik/ Modul 4: Data Analytics & KI beantragt. Bereits zuvor wurde eine Prüfung meiner gesundheitlichen Leistungsfähigkeit durch den Ärztlichen Dienst veranlasst. Den dafür erforderlichen Gesundheitsfragebogen habe ich am 17.06.2025 vollständig eingereicht. Trotz mehrfacher Nachfragen (Postfachnachrichten vom 05.08.2025 und 08.08.2025) liegt bis heute weder ein Bericht des Ärztlichen Dienstes vor, noch eine Entscheidung über meinen Weiterbildungsantrag.

Durch diese Verzögerungen hat der Beklagte mir nicht nur die Möglichkeit genommen, zeitnah wieder berufstätig zu werden, sondern auch dazu geführt, dass die geplante Weiterbildungsmaßnahme aufgrund der verstrichenen Zeit nicht mehr ergriffen werden kann.

Rechtliche Begründung

Nach § 88 SGG ist Klage zulässig, wenn über einen Antrag ohne zureichenden Grund nicht innerhalb einer angemessenen Frist entschieden wird. Der Beklagte nutzt die laufende medizinische Prüfung nicht nur als Verzögerungsgrund, sondern lässt zu, dass dadurch meine berufliche Wiedereingliederung und Weiterbildungsmöglichkeiten blockiert und letztlich vereitelt werden. Dies verstößt gegen den Grundsatz der zeitnahen und effektiven Eingliederung (§ 1 SGB II, § 3 SGB III).

Es besteht ein *Anordnungsanspruch* (Anspruch auf zeitgerechte Entscheidung und Förderung) und ein *Anordnungsgrund* (Gefährdung meiner Eingliederungschancen durch Zeitablauf). Das Gericht möge anordnen, dass der Beklagte meine Anträge unverzüglich bearbeitet und organisatorische Maßnahmen trifft, um solche Verzögerungen künftig zu verhindern.

Beweismittel

- 1. Antrag auf Förderung der Weiterbildung vom 05.08.2025.
- 2. Angebot zur Teilnahme mit Bildungsgutschein vom 31.07.2025.
- 3. Postfachnachricht des Klägers vom 05.08.2025.
- 4. Postfachnachricht von Herrn Kern (Jobcenter) vom 06.08.2025.
- 5. Anschreiben zum Gesundheitsfragebogen vom 17.06.2025.

Bielefeld, den 15. August 2025

Stephan Epp

Kundennummer: 000D497728